

Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium

Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover - Postfach 161, 30001 Hannover

Niedersächsisches Kultusministerium
Herrn Staatssekretär
Peter Uhlig
Referat 12
Herrn Haupt

Nachrichtlich Referat 32:
Frau Wolter

im Hause

Bearbeitet von
Barbara Biadacz-Hennig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-7011*, 7010*	Hannover
	12.1.1	Fax (0511) 120-7448	04.03.2008
		E-mail: shpr@mk.niedersachsen.de	

Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule

Sehr geehrter Herr Uhlig,
sehr geehrter Herr Haupt,

der Schulhauptpersonalrat hat in den vergangenen Jahren wiederholt die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse sowie die Einführung eines schulischen Budgets im Bereich der allgemein bildenden Schulen kritisiert. Am heutigen Tage hat er sich an Frau Ministerin Heister-Neumann mit der Bitte um eine generelle Kurskorrektur gewandt.

Im Nachgang zum Erlass „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“, RdErl. d. MK vom 14.12.2007, hält der Schulhauptpersonalrat es als vorrangige Maßnahme für notwendig, diesen Erlass für die Grundschulen auszusetzen.

Durch den oben genannten Erlass wird das für die Gewährleistung der Verlässlichkeit an den Grundschulen bereits vorhandene Budget von einem Stundenbudget in ein monetäres Budget umgestellt. Routinen, die sich im bisherigen Verfahren eingespielt haben, werden nicht mehr angewandt werden können, da die neuen Gegebenheiten von Schulleitungen ein ganz anderes Ausmaß an Kenntnissen im Verwaltungshandeln und in buchhalterischen Verfahrensweisen erfordern.

Hinzu kommt, dass mit Blick auf die Verlässlichkeit der Grundschulen ein kompliziertes Verfahren eingeführt werden soll, damit Schulen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin mit der Entgeltgruppe 9 beschäftigen oder einstellen können, da die Berechnung des erhöhten Budgets, die auf Durchschnittswerten beruht, die dafür nötigen Beträge zunächst nicht ausweist.

Der Schulhauptpersonalrat unterstützt ausdrücklich, dass Schulen weiterhin ohne Einschränkung die am besten qualifizierten Kräfte als Pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen können. Er lehnt hier den zusätzlichen Verwaltungsaufwand ab, der durch die Einführung eines Geldbudgets, das auf Durchschnittswerten beruht, notwendig wird. Darüber hinaus ist geplant, dass Schulen bei Bedarf eine Aufstockung des erhöhten Budgets erhalten sollen, auch wenn die Anteile im Basisbudget, die sich auf Reisekosten und Fortbildung beziehen, noch nicht ausgeschöpft sind. Auch bisher konnten Schulen, wenn nötig, einen erhöhten Bedarf anmelden.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis ist das neue Verfahren allerdings komplizierter und führt zu einer weiteren Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, da neben dem Geldbudget, das von der Schule verwaltet werden muss, hierfür auch von der LSchB Geldmittel vorgehalten werden müssen, die dann zur Verwaltung an die Schulen fließen.

Schulleitungen an Grundschulen müssen sich über die beschriebenen Aufgaben hinaus bei der Einstellung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch mit dem neuen Tarifrecht befassen und sich sichere Kenntnisse darüber aneignen. Der Erlass „Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Grundschule“ zuletzt geändert am 20.09.2006, wird zurzeit entsprechend überarbeitet. Über die Kenntnisse, die für eine sachgerechte Bearbeitung der neuen Aufgaben nötig sind, verfügen noch nicht einmal die regional zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der LSchB, die den Schulen im Beratungsfall bisher als erste Ansprechpartner zur Verfügung standen. Es ist außerdem nicht gewährleistet, dass im Bedarfsfall eine zeitgerechte und arbeitsökonomische Beratung der Schulen durch das NLBV oder die Dezernate 5 oder 7 der LSchB vorgehalten werden kann. Von der Landesschulbehörde im Auftrag des MK geplante Informationsveranstaltungen sind als Hilfe für Schulleiterinnen und Schulleiter gut gemeint, können aber darüber nicht hinwegtäuschen, dass die Veränderungen allein schon vom Verfahrensablauf erheblich mehr Arbeitszeit als bisher binden werden. Die Zeit, die für die Aneignung der neuen Verfahrensweisen zu veranschlagen ist, kommt noch hinzu.

Die oben beschriebenen Veränderungen bezüglich der befristeten und unbefristeten Arbeitsverträge für das nichtlehrende Personal bedeuten schon für sich allein genommen einen immensen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Gerade in kleinen Schulen, in denen Schulleiterinnen und Schulleiter diese Aufgaben neben einer hohen Unterrichtsverpflichtung erfüllen sollen, ist dies kaum zu bewältigen. Aus dem Erlass vom 14.12.2007 erwachsen aber weitere Aufgaben, die sich aus der Nutzung des Basisbudgets ergeben. Beispielhaft seien hier nur die Personalmaßnahmen aufgelistet:

- Befristete Arbeitsverträge für lehrendes Personal
- Honorar- und Dienstleistungsverträge
- Werkverträge
- Kooperationsverträge
- Mehrarbeits- und Überstundenvergütung
- Befristete Erhöhung der Arbeitszeit von Teilzeitlehrkräften

Allein der Umfang der für die Schulleitungen als Hilfe gedachten Handreichungen und des Leitfadens zur Personalbewirtschaftung, spiegelt wider, dass ein System eingeführt werden soll, das Schulleitungen mit immer mehr Verwaltungsaufgaben belastet. Das kann der Schulhauptpersonalrat im Interesse der Beschäftigten nicht hinnehmen.

Das NLBV sowie die LSchB verfügen über ausgebildetes, erfahrenes Verwaltungspersonal, das die Aufgaben sehr viel effizienter erledigen kann als die Gruppe Schulleiterinnen und Schulleiter.

Aus den oben genannten Gründen beantragt der Schulhauptpersonalrat daher entsprechend § 59 Abs.1 Nr. 3 und 4 NPersVG den „Erlass Haushaltswirtschaftliche Vorgaben“ vom 14.12.2007 für die Grundschulen auszusetzen und zu dem bisher praktizierten Verfahren zurückzukehren.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Biadacz-Hennig
stellv. Vorsitzende